

Bewerbungsbedingungen freiberufliche Leistungen

Die Auftraggeberin stellt die Vergabeunterlagen in elektronischer Form den Beteiligten zur Verfügung. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, hat der Bieter die Auftraggeberin hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch oder in Papierform übersandt. Die Empfänger sind daher aufgefordert, umgehend nach Erhalt der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig zu öffnen sind.

Die Auftraggeberin nutzt für dieses Vergabeverfahren den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr unter www.vergabe.metropoleruhr.de. Fragen zu diesem Verfahren und den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die genutzte Vergabepattform zu richten. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Andere Stellen dürfen keine Auskünfte erteilen. Dennoch anderweitig erlangte Auskünfte sind unbeachtlich.

Interessenten sind gehalten, Fragen möglichst frühzeitig zu stellen. Fragen, die der Auftraggeberin nicht bis zu dem genannten Termin für Rückfragen vorliegen, können im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bieter grundsätzlich nicht mehr vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden.

Die Fragen werden möglichst zeitnah durch die Auftraggeberin beantwortet und die Antworten allen Interessenten in anonymisierter Form zeitgleich über die Vergabepattform zur Verfügung gestellt. Es wird darum gebeten, die Fragen so zu formulieren, dass diese zusammen mit den Antworten allen interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass die Auftraggeberin diese zwecks Anonymisierung umformulieren muss.

Alle Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin ausschließlich über die Vergabepattform mit den Interessenten kommuniziert.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung oder Entschädigung gewährt.

Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bieter das Angebot als Bietergemeinschaft abgibt oder sich der Eignungsleihe bzw. Unterauftragsvergabe bedient. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist unzulässig.

Änderungen und Ergänzungen an den Vertrags- oder Vergabeunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bieter haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

Die Preise sind in EURO mit nicht mehr als zwei Nachkommastellen anzubieten.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen. Ergänzend zu den Vertragsunterlagen gelten die deutschen

Rechtsvorschriften.

ELEKTRONISCHE ABGABE DER ANGEBOTE:

Die Übermittlung der Angebote ist nur elektronisch unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen zulässig:

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot entweder elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben. In diesem Fall muss eine lesbare Erklärung vorliegen, in der die Person des vertretungsberechtigten Erklärenden genannt ist, was z.B. durch Nennung des Namens, ein Faksimile oder eine eingescannte Unterschrift möglich ist. Diese Zeichnung kann in den eingescannten Angebotsvordrucken oder wahlweise in dem Signaturfeld gemäß § 126b BGB im Bietertool des Vergabemarktplatzes vorgenommen werden (Containersignatur).

Ein verspäteter Eingang des Angebotes führt zum Ausschluss.

Die Auftraggeberin macht darauf aufmerksam, dass ein Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden kann. Die Auftraggeberin wird bei nachgewiesenen schweren Verfehlungen die Informationsstelle (§ 3 KorruptionsbG) gemäß § 6 KorruptionsbG über den Sachverhalt unterrichten.

Vor der Erteilung eines Auftrages mit einem Wert über 25.000 Euro wird die Auftraggeberin bei der o.a. genannten Informationsstelle anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich etwaiger Verfehlungen vorliegen.

Das TVgG NRW findet bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen ab einem Nettoauftragswert von 25.000 EUR Anwendung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Abgabe eines Angebotes zur Einhaltung der Bestimmungen des TVgG.

Der Bieter ist zur Geheimhaltung der in diesem Vergabeverfahren erlangten Informationen verpflichtet, insbesondere bezüglich der (geschätzten) anrechenbaren Kosten.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.